

Vorüberlegungen bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten aus  
anwaltlicher Sicht

Deutsch-Nordische Juristenvereinigung e.V.  
vom 6. bis 7. Oktober 2017 in Kiel

## Vorüberlegungen bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten aus anwaltlicher Sicht

**Wo soll geklagt werden, wenn es zu einem internationalen Rechtsstreit kommt ?**

- Eine der wichtigsten taktischen Vorüberlegungen bei einem anstehenden internationalen Rechtsstreit ist für den Mandanten die **Wahl des richtigen Forums mit dem dazu passenden Verfahren**, gleich, ob es sich hierbei um ein Gericht handelt oder das Verfahren irgendwo anders stattfinden soll. Der Mandant hat ein Interesse daran, dass das Ergebnis der anwaltlichen Beratung seinen Interessen am ehesten entspricht.
- Tendenz bei den Anwälten: „**Heimwärtsstreben**“, wenn ein inländischer Gerichtsstand gegeben ist, obwohl ein Verfahren im Ausland u.U. günstiger für den Mandanten ist. Umfassende Erörterung mit dem Mandanten notwendig (**Achtung: Haftung des Anwalts – s. BGH NJW 1998, 1860**)

## Vorüberlegungen

- Es ist deshalb vor Beginn eines Rechtsstreits von Bedeutung, **alle notwendigen Schritte zu unternehmen**, um sicher zu stellen, dass das gewählte Forum **das Beste für den Mandanten** ist.
- Solche Schritte können z.B. darin bestehen, sofort Klage irgendwo einzureichen, bevor die andere Partei die Initiative ergreift, oder die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu rügen, wo es möglich erscheint.
- In vertraglichen Angelegenheiten ist es auch wesentlich, den Vertrag daraufhin zu überprüfen, ob er eine **Gerichtstands- oder Schiedsklausel (mit Schiedsortsangabe)** enthält.
- **Gerichtstandsklauseln** können die Wirkungen einer Prorogation (eines an sich unzuständigen Gerichts oder der Gerichte eines Landes) und einer Derogation (eines an sich zuständigen Gerichts oder der Gerichte eines Landes) haben. Beide Funktionen werden in verschiedenen Ländern (z.B. Tunesien oder Brasilien) unterschiedlich rechtlich bewertet. Prorogation wird in den meisten Ländern akzeptiert, Derogation wird in vielen Ländern als nicht zulässig angesehen.

## Vorüberlegungen

**Ist die im Vertrag vorhandene Gerichtsstandsvereinbarung wirksam ?**

- Das **Zustandekommen** der Gerichtsstandsvereinbarung richtet sich teilweise nach dem Vertragsstatut (freie Rechtswahl ist üblich – s. aber Art. 25 Brüssel Ia VO mit Erwägungsgrund 20), teils nach dem Recht am Gerichtsort.
- Die **Zulässigkeit und Wirkungen** bestimmen sich immer nach dem Recht am Gerichtsort

## Vorüberlegungen

Wenn Art. 25 Brüssel Ia VO nicht anwendbar ist, z.B. durch ausdrücklichen Ausschluss eines Mitgliedstaates oder der Gerichte eines Mitgliedstaates oder generell durch eine ausschließliche Gerichtsstandsklausel, dann wird der Rechtsstreit **nach den jeweiligen anwendbaren nationalen Regelungen** entweder als unzulässig abgewiesen oder ausgesetzt:

- **Deutschland:** Ausschließliche Gerichtsstandsklauseln werden im allgemeinen anerkannt.
- **Spanien:** Eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der Spanischen Gerichte wird normalerweise als „ausschließlich“ abgefasst, es sei denn die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
- **Frankreich:** Solche Klauseln werden generell anerkannt, jedoch eine einseitige Klausel, die vorsieht, dass eine der Parteien die Option hat, die ausschließliche Zuständigkeit zu „ignorieren“, ist unzulässig (Cour de Cass., C.D. 1<sup>^</sup>, 26.09.12; M X v Rothschild 11-26022)
- **England:** Anerkannt mit großzügiger Auslegung.
- **USA:** Die Parteien sind berechtigt, im voraus einen ausschließlichen Gerichtstand festzulegen.
- **China:** Keine nationale Regel vorhanden, in der Praxis einfach ignoriert.

## Vorüberlegungen

- In vielen Fällen wird es (**im besten Interesse der Ziele des Mandanten**) **notwendig sein**, Rechtsrat im ausländischen Recht durch eine “Legal opinion” einzuholen:
  - **Über das anwendbare Verfahrensrecht (“lex fori”)**, um Chancen und Risiken der Prozessführung im Ausland abwägen zu können und richtige Informationen an den ausländischen Prozessanwalt zu erteilen (“Italien”),
  - Zur **Überprüfung der Frage, ob das ausländische Gericht eine Gerichtsstandsvereinbarung beachten wird** (Brüssel Ia VO – Rome I VO, Art. 1 (2) e,
  - Zur **Feststellung des ausreichenden Nachweises** der geltend gemachten Ansprüche durch Beweismittel (Beweise (F), Beweiswürdigung (F), pre-trial disclosure (USA), list of documents (GB),
  - Klärung der Frage, ob die **Verfahrenskosten erstattet werden** und wie hoch (Kostenschätzung vor Klageerhebung erforderlich). Kostenhöhe ganz allgemein.
  - (Frankreich, Enland, USA)
  - **Kosten und Praktikabilität des Vorgehens** sind mit dem Mandanten zu erörtern (GB: „case management“).

## Vorüberlegungen

### **Ergebnis für den Anwalt:**

- Sorgfältige Prüfung, ob Klage im In- oder Ausland, es sei denn, ausschließliche internationale Zuständigkeit (s. Art. 24 Brüssel Ia VO)
- Notwendig ist somit eine Gegenüberstellung der mit den beiden möglichen Verfahren im In- und Ausland verbundenen Vorteile und Risiken (einschließlich Kosten)
- Erst danach Entscheidung, welcher Weg der sinnvollere ist.
- Diskussion und Erörterung mit dem Mandanten, insbesondere auch die Kostenfrage („Disclaimer“ nicht vergessen, wenn Mandant den ausländischen Weg nicht will).

## Vorüberlegungen

### Die Gefahren eines ausländischen Verfahrens:

Es wird Fälle geben, bei denen es nicht möglich ist, ein Verfahren im Ausland zu verhindern oder bei denen es im Interesse des Mandanten wünschenswert ist, ein Verfahren im Ausland zu beginnen und durchzuführen. Bei diesen Fällen sind **folgende Gefahren** zu berücksichtigen:

- **Verjährungsfristen** können im Ausland kürzer sein(oder länger sein, wenn z.B. USA: “documents sealed”)
- **Rechtsgrundlagen** können unterschiedlich sein (“Frankreich” – “rupture brutale”, “délit civil” – Art. 7 Nr. 1 und 2 Brüssel Ia VO)
- **Rechtsschutzmöglichkeiten** können differieren, besonders beim einstweiligen Rechtsschutz (“freezing orders”, “anti-suit injunction” oder z.B. selbständiges Beweisverfahren in Frankreich – OLG München)
- **Verfahrensdauer** (“England” – case management”, “Italien”, „Canada“)
- **Kosten** (“USA”, Großbritannien“)
- **Juristische Expertise** (“Frankreich” – Laienrichter bei Handels- und Arbeitsgerichten)
- **Unterschiedliche Regelungen** (“ Vertragsrecht, Zinsen und “Vollstreckung”)
- **Unterschiedliche Verfahrensregeln**(“Italien” – Gerichtliches Verfahren)

## **Vorüberlegungen**

### **Das anwendbare (Verfahrens-)Recht:**

Mit der Inanspruchnahme einer bestimmten nationalen Gerichtsbarkeit auch Anwendung des Verfahrensrechts dieser Gerichtsbarkeit (“**lex-foi Prinzip**”).

**beachte:** Verjährung kann in einigen Ländern zum Verfahrensrecht gehören (z.B. im Staate New York oder Tennessee)

## **Vorüberlegungen**

### **Prozessführung im Ausland:**

- Drohende Prozessführung im Ausland – vorherige Feststellungsklage im Inland ?
- Bei Klageerhebung der Gegenseite im Ausland – Widerklage/Aufrechnung ?
- Bei einem schwebenden Verfahren im Ausland – Einlassung ? – Art. 26 Brüssel Ia VO und Art. 45 Brüssel Ia VO.



Prof. Dr. Bernd Reinmüller

Neue Mainzer Straße 28  
60311 Frankfurt am Main  
Tel. +49 (0) 971097 - 100  
Fax +49 (0) 971097 - 200  
e-Mail: reinmueller@belmontlegal.de  
<http://www.belmontlegal.de>